Ma 107
12. Änd. 1

BEBAUUNGSPLAN Ma 107

Änderung Nr. 12

Beiblatt Nr. 1

Maßstab 1:1000

Güterbahnhof Dortmund-Dorstfeld

Klarstellender Hinweis

In diesem Beiblatt ist der Änderungsbereich zwar nicht durch Signatur gekennzeichnet, in der offengelegenen Begründung aber eindeutig beschrieben. Danach bezieht sich die 12. Änderung auf den Teilbereich zwischen Bundesbahnstrecke südlich der Heyden-Rynsch-Straße, Auf dem Brümmer, Kortental und Karl-Funke-Straße. Die eigentlichen Änderungen sind durch Grüneintragung kenntlich gemacht.

In diesem Beiblatt sind jedoch auch Flächen außerhalb des Änderungsbereiches farbig angelegt. Die Dreiecksfläche westlich "Auf dem Brümmer", nördlich Kortental enthält dabei einen Übertragungsfehler.

Bei der Art der Nutzung muß es anstelle von "GI" richtigerweise "GE" heißen, welches auch eindeutig aus der Formulierung auf Seite 2 der Begründung: "Die rechtsverbindlichen Festsetzungen der Nutzungsart GI und GE im Bebauungsplan Ma 107 bleiben von der Planänderung unberührt." hervorgeht.

Dies wird hiermit klargestellt.

Dortmund, 13.04.1978

Reiff

Heyden-Rynsch-Straße · L 656 · Eisenbahn · Parkplatz · Dorstfelder Hellweg · Auf dem Brümmer · Kortental · Karl-Funke-Straße · Im Rottental · Auf dem Mauloh · Berufsförderungswerk

GE IV 0,6 (2,0) · GI 0,7 (9,0) · Schacht 4 · Schacht 1

siehe Änderung Nr. 12

Sp-Pl. · Gehw. · Fahrbahn · Gehw. Gr. Rad. · Rad. Gr. Gehw. P Fahrbahn Gehw.

GI IV 0,6 (2,0) 40

↓ Siehe Klarstellenden Hinweis auf diesem Plan (rechts oben).

Der Rat der Stadt hat am 15.09.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan Ma 107 zu ändern.

Dortmund, 16.09.1977

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.06.1978 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 des Bebauungsplanes Ma 107 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 30.06.1978

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Ma 107 mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) für die Dauer eines Monats vom 31.07.1978 bis 31.08.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 01.09.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Ma 107 wurde ortsüblich durch öffentliche Auslegung gem. nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 23 vom 8.6.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Ma 107 rechtsverbindlich.

Dortmund, 11.6.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 19.10.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Ma 107 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 20.10.1978

Oberbürgermeister · Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Ma 107 ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. 2256) mit Verfügung vom 14. MAI 1979 genehmigt worden.

35.2.1 – 2.4 – 82/78

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag
Grigull

Textliche Festsetzung

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

- WS – Kleinsiedlungsgebiete
- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- MD – Dorfgebiete
- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete
- SW – Wochenendhausgebiete
- SO – Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) – Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII – Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 – Grundflächenzahl
- (0,7) – Geschoßflächenzahl
- (3,0) – Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 – Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- geänderte Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

- SD – Satteldach
- WD – Walmdach
- PD – Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD – Flachdach
- D 30° – Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat – Straßenverkehrsflächen (privat)
- P – Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T – Trafostation
- G – Gasdruck-Reglerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat – Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga – Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt bzw. GGa – Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GKSp – Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- zu erhaltender Baumbestand
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- 1 – Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- 1 – Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- D – zu erhaltendes Baudenkmal
- Sichtlinie

T1

Ma 107
12. Änd. 1